

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) zum Modul Interdisziplinäres Studium Generale (!SG) vom 23.01.2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau und Struktur

- [§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Lernziele im Modul !SG](#)
- [§ 3 Interdisziplinarität und Aufbau des Moduls !SG](#)
- [§ 4 Lehraufwand und Verwaltung eines Modulexemplars](#)
- [§ 5 Modulkoordination](#)
- [§ 6 Zeitliche Lage des Moduls !SG](#)

Abschnitt II: Anmelde- und Auswahlverfahren

- [§ 7 Anmelde- und Auswahlverfahren](#)
- [§ 8 Losverfahren](#)
- [§ 9 Versäumnis der fristgerechten Anmeldung, Rücknahme der Anmeldung vom Modul !SG und Rücktritt von der Prüfung im Modul !SG](#)
- [§ 10 Mindestteilnahmezahl der Modulexemplare](#)
- [§ 11 Prüfung im Modul !SG](#)

Abschnitt III: Organisation und Verwaltung des Moduls !SG

- [§ 12 Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane \(StuDeKo\)](#)
- [§ 13 Die Referentin !SG oder der Referent !SG](#)

Abschnitt IV: Abschlussbestimmungen

- [§ 14 Qualitätssicherung](#)
- [§ 15 Inkrafttreten](#)

Abschnitt I: Aufbau und Struktur

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Das Modul Interdisziplinäres Studium Generale (!SG) ist gemäß § 7 Absatz 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005, S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences) als profilbildendes Merkmal der Interdisziplinarität fester Bestandteil in den Bachelor-Studienprogrammen der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS).
- (2) Diese Satzung regelt die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Moduls Interdisziplinäres Studium Generale und gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences. Die Regelungen der AB Bachelor/Master bleiben unberührt.

§ 2 Lernziele im Modul !SG

In den Bachelor-Studiengängen sollen die Studierenden durch Absolvieren des Moduls !SG überfachliche Kompetenzen erlangen. Die Studierenden erweitern ihre fachspezifischen Denkweisen (Theorien und Methoden) durch Einblicke in Fachwissen, Methodenkenntnisse und Denkweisen anderer Disziplinen.

So erlangen sie die Fähigkeit,

- a) interdisziplinär zu denken und unterschiedliche Aspekte eines Querschnittsthemas zu erkennen, diese gegeneinander abzuwägen und ganzheitlich zu reflektieren;
- b) Zusammenhänge ihres künftigen Berufsfelds im Raum unterschiedlicher Disziplinen sowie gesellschaftlicher Interessen verständlich zu machen und diese Zusammenhänge fachlich versiert darzustellen und argumentativ zu vertreten;
- c) die Wirkungen und Folgen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu reflektieren und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln abzuleiten;
- d) anhand konkreter interdisziplinärer Aufgabenstellungen Verständnis für die fachfremden Denkweisen zu entwickeln und kooperativ im Umgang mit verschiedenen Kulturen und Wertesystemen zu handeln.

§ 3 Interdisziplinarität und Aufbau des Moduls !SG

- (1) Das Modul Interdisziplinäres Studium Generale (!SG) hat einen Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten und einen studentischen Workload von 150 Stunden, die Präsenzzeit für die Studierenden beträgt maximal vier Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Angebot des Moduls !SG ist aufgefächert in verschiedene, gleichwertige sogenannte Modulexemplare. Die Lernziele sind in allen Modulexemplaren identisch und entsprechen den in der allgemeinen Modulbeschreibung (gemäß AB Bachelor/Master) benannten Lernzielen.
- (3) Jedes Modulexemplar beschäftigt sich mit einem interdisziplinären Querschnittsthema. In interdisziplinären Studierendengruppen wird an einer zum Thema gehörenden Aufgabe gearbeitet. Jedes Modulexemplar wird in einer spezifischen Modulbeschreibung auf der Internetseite des Moduls !SG beschrieben.
- (4) Jedes Modulexemplar wird von Lehrenden aus mindestens drei Fachdisziplinen und zwei Fachbereichen der Frankfurt University of Applied Sciences angeboten. Das Fachsprachenzentrum gilt hierbei als eigenständiger Fachbereich. Lehrende können hauptamtliche Lehrende oder Lehrbeauftragte sein. Mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender eines Modulexemplars muss eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender sein.
- (5) Das Angebot an Modulexemplaren wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre und die Studiendekaninnen und Studiendekane in der Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane für jedes Semester festgelegt und von der Referentin !SG oder dem Referenten !SG auf der Internetseite zum Modul !SG zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums veröffentlicht.

§ 4 Lehraufwand und Verwaltung eines Modulexemplars

- (1) Ein Modulexemplar wird im Team-Teaching angeboten und hat einen Lehraufwand von maximal sechs Semesterwochenstunden (SWS). Für Studierende gilt die in § 3 Absatz 1 genannte maximale Präsenzzeit.
Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrenden des Modulexemplars richtet sich nach deren zeitlichem Aufwand und kann jedes Semester neu festgelegt werden.
- (2) Die Erfassung des Lehrdeputats der hauptamtlich Lehrenden erfolgt über den jeweiligen Fachbereich, dem die oder der Lehrende zugeordnet ist.
- (3) Die Verwaltung der Lehraufträge für Lehrbeauftragte erfolgt an dem Fachbereich, dem die oder der Lehrbeauftragte fachlich zugeordnet ist oder zugeordnet werden kann.

§ 5 Modulkoordination

- (1) Die hauptamtlich Lehrenden eines jeden Modulexemplars bestimmen aus ihrer Mitte eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator, die oder der für die Koordination des Mo-

dullexemplars verantwortlich ist. Die Delegation der Modulkoordination an eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten ist nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten mit der Modulkoordination betrauen. Ein Wechsel ist jeweils zum Semestermeldetermin möglich.

- (2) Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator ist die zentrale Ansprechperson für Studierende und für die Referentin !SG oder den Referenten !SG. Die Modulkoordination umfasst insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Meldung des Modul exemplars für die Angebotsplanung jeweils zur Mitte des Vorsemesters, zu dem das Modul exemplar stattfinden soll,
 - b) die Meldung der Verteilung der Semesterwochenstunden und die Namen der Lehrenden an die Referentin !SG oder den Referenten !SG und an den gemäß § 4 Absatz 2 und 3 jeweils zuständigen Fachbereich,
 - c) Erstellung und Aktualisierung der Modulbeschreibung des Modul exemplars,
 - d) das Initiieren der Lehrauftragserteilung bei Lehrbeauftragten im jeweils zuständigen Fachbereich,
 - e) nach Beendigung des jeweiligen Semesters die Mitteilung an die Referentin !SG oder den Referenten !SG und an den jeweils zuständigen Fachbereich über die tatsächlich erbrachten Semesterwochenstunden und deren Verteilung auf die beteiligten Lehrenden.
- (3) Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen Semesterwochenstunden-Begrenzung gemäß § 4 Absatz 1.
- (4) Eine Anrechnung der Modulkoordination über die sechs Semesterwochenstunden gemäß § 4 Absatz 1 hinaus auf das hauptamtliche oder nebenamtliche Lehrdeputat ist ausgeschlossen.

§ 6 Zeitliche Lage des Moduls !SG

- (1) Das Modul !SG findet während der Vorlesungszeiten an den Mittwochnachmittagen jeweils von 14:15 Uhr bis 17:30 Uhr statt. Während der Vorlesungszeiten sind Veranstaltungen des Moduls !SG als Blocktage nur am Wochenende zulässig, um Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen ausschließen zu können.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn oder nach Ende der Vorlesungszeit kann ein Modulexemplar auch als Blockveranstaltung angeboten werden.
- (3) Die Lehrenden des jeweiligen Modulexemplars können wählen, ob eine wöchentliche Veranstaltung oder eine Blockveranstaltung angeboten wird. Mischformen sind zulässig und erfolgen in Absprache mit der Referentin !SG oder dem Referenten !SG. Die Mehrheit der Modulexemplare soll in Form von wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen angeboten werden.
- (4) Über Abweichungen von den in Absatz 1 vorgesehenen Veranstaltungszeiträumen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre auf der Grundlage eines Antrags, in dem die Gründe für die Abweichung darzulegen sind.

Abschnitt II: Anmelde- und Auswahlverfahren

§ 7 Anmelde- und Auswahlverfahren

- (1) Die oder der Studierende meldet sich im Anmeldezeitraum über das Online-Portal für das Modul !SG an. Bei der Anmeldung wählt die oder der Studierende drei verschiedene Modulexemplare aus, die sie oder er jeweils als Erst-, Zweit- oder Drittwahl kennzeichnet.

- (2) Für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung zum Modul !SG gelten die Regelungen der AB Bachelor/Master soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Beginn und Ende der Anmeldefrist für das Modul sowie das Ende der Rücknahmefrist im jeweiligen Modulexemplar werden durch die Referentin !SG oder den Referenten !SG in Absprache mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen vorbereitet und durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Sie werden durch die Referentin !SG oder den Referenten !SG auf den Internet-Seiten zum Modul !SG sowie auf der Internet-Startseite der Hochschule bekannt gegeben.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Studierenden auf die verfügbaren Modulexemplare verteilt. Diese Verteilung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.
- (4) Wenn keine Plätze in den drei von der oder dem Studierenden gewählten Modulexemplaren frei sind, wird die oder der Studierende automatisch einem Modulexemplar, in dem noch Plätze frei sind, zugeteilt und dort zur Prüfung angemeldet.
- (5) Nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel nach Ende der Anmeldefrist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an die Referentin !SG oder den Referenten !SG zu richten, die die Möglichkeit zum Wechsel mit den Modulkoordinator/-innen abstimmt. Über den abgestimmten Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Sind Studierende aufgrund von Hochschulwechsel oder Austauschstudium zum Zeitpunkt der Anmeldung und des Losverfahrens nicht eingeschrieben, können sie auf Antrag bei der Referentin !SG oder den Referenten !SG von ihrem Prüfungsausschuss nachträglich zum Modul !SG zugelassen werden.
- (7) Die nach Absatz 1 Satz 2 erfolgte Anmeldung zum Modul beinhaltet auch die Anmeldung zur Prüfung im zugeteilten Modulexemplar. Dies gilt nach Absatz 4 auch für die Zuteilung von Modulexemplaren, die nicht der Erst-, Zweit- oder Drittwahl entsprechen.
- (8) Nach der Verteilung der Modulexemplare erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch Buchung im Online-Portal durch die Hochschule. Die Studierenden können im Online-Portal einsehen, in welchem Modulexemplar sie zur Prüfung angemeldet sind.

§ 8 Losverfahren

- (1) Das Losverfahren findet nur statt, wenn nach der Verteilung der Studierenden auf die Modulexemplare noch freie Plätze in Modulexemplaren vorhanden sind.
- (2) Die Informationen zum Losverfahren sowie die Fristen werden auf den Internet-Seiten zum Modul !SG veröffentlicht.
- (3) Studierende melden sich durch Versenden einer E-Mail mit dem Betreff „Losverfahren !SG“ an studium.generale@fra-uas.de an. Im Text der E-Mail muss die oder der Studierende ihren oder seinen Namen, den Fachbereich, den Studiengang und die Matrikelnummer angeben. Fehlende Angaben führen zum Ausschluss vom Losverfahren.
- (4) Alle Studierenden, die die Anmeldefrist zum Modul !SG versäumt und sich form- und fristgerecht für die Teilnahme am Losverfahren beworben haben, werden im Losverfahren berücksichtigt.
- (5) Nach der Zuteilung eines freien Platzes in einem Modulexemplar im Rahmen des Losverfahrens erfolgt die Anmeldung zur Prüfung in einem Modulexemplar durch Buchung im Online-Portal durch die Hochschule. Die Studierenden können im Online-Prüfungsportal einsehen, ob sie ein Modulexemplar zugewiesen bekommen haben und in welchem Modulexemplar sie zur Prüfung angemeldet sind.
- (6) Für die Rücknahme der Anmeldung zur Prüfung gelten die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2.

§ 9 Versäumnis der fristgerechten Anmeldung, Rücknahme der Anmeldung vom Modul !SG und Rücktritt von der Prüfung im Modul !SG

- (1) Eine nachträgliche Anmeldung zum Modul !SG nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich. Hat die Studierende oder der Studierende die fristgerechte Anmeldung aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, kann sie oder er über die Referenten !SG oder den Referentin !SG einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Modul !SG an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss stellen. In dem Antrag sind die Gründe für das Fristversäumnis darzulegen und glaubhaft zu machen. Wird die Studierende oder der Studierende durch den Prüfungsausschuss zugelassen, wird die oder der Studierende durch die Referentin !SG oder den Referenten !SG in ein Modulexemplar gebucht, in dem noch ein Platz frei ist.
- (2) Die Anmeldung der Studierenden oder des Studierenden ist eine Anmeldung zur Prüfung.
- (3) Die Rücknahme der Anmeldung zum Modul !SG und damit zu der Prüfung des zugeordneten Modulexemplars ist nur vor der Vergabe der Themenstellung der Projektarbeit und damit abhängig vom gewählten Modulexemplar möglich. Es gelten die jeweils vor Semesterbeginn veröffentlichten Ausschlussfristen.
- (4) Für den Rücktritt von der Prüfung im Modul !SG gelten die Regelungen der AB Bachelor/Master zu Versäumnis und Rücktritt. Es entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Mindestteilnahmezahl der Modulexemplare

- (1) Jedes Modulexemplar wird für eine Gruppengröße von 40 Studierenden konzipiert. Eine maximale Gruppengröße von 48 Studierenden soll nicht überschritten werden.
- (2) Sind nach Ablauf der Frist für die Rücknahme der Anmeldung zum Modul !SG und nach Beendigung des Losverfahrens einem Modulexemplar weniger als fünf Studierende zugeordnet, wird das Modulexemplar nicht angeboten. Die für dieses Modulexemplar angemeldeten Studierenden werden auf andere Modulexemplare verteilt.

§ 11 Prüfung im Modul !SG

Die Art der Prüfungsleistung des Moduls !SG ist in der allgemeinen Modulbeschreibung des Moduls Interdisziplinäres Studium Generale (Anlage zu den AB Bachelor/Master) geregelt. Jedes Modulexemplar schließt mit dieser Prüfung ab.

Abschnitt III: Organisation und Verwaltung des Moduls !SG

§ 12 Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane (StuDeKo)

- (1) In der StuDeKo werden die organisatorischen Grundsatzentscheidungen für das Modul !SG getroffen. Den Mitgliedern der StuDeKo obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl der Modulexemplare,
 - b) Festlegung der semesterweisen Anzahl von Modulexemplaren,
 - c) Festlegung von Ausnahmen, die die Zusammensetzung, die Interdisziplinarität und die Teilnahmezahlen von Modulexemplaren betreffen,
 - d) Festlegung qualitätssichernder Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Moduls !SG.
- (2) Zu den Mitgliedern der StuDeKo gehören die Studiendekaninnen und Studiendekane der vier Fachbereiche sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre.
- (3) Die Referentin !SG oder der Referent !SG nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der StuDeKo teil; sie oder er ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Die StuDeKo findet mindestens drei Mal im Semester statt.

§ 13 Die Referentin !SG oder der Referent !SG

- (1) Die Referentin !SG oder der Referent !SG unterstützt und berät bezüglich aller Belange im Zusammenhang mit dem Modul !SG. Der Referentin !SG oder dem Referent !SG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung von Lehrenden bei der Gestaltung und/oder Überarbeitung von Modulexemplaren,
 - b) Vorbereitung der Angebotsplanung für die Sitzung der StuDeKo,
 - c) Sicherstellung des Anmeldeverfahrens und des reibungslosen Ablaufs des Moduls !SG,
 - d) Beratung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre, der Fachbereiche und deren Prüfungsämter sowie Prüfungsausschüsse bei allen Fragen das Modul !SG betreffend,
 - e) Erstellung von Statistiken zur Bewertung der Angebotsnachfrage,
 - f) Aufbereitung von Evaluationsergebnissen zur Vorbereitung der StuDeKo,
 - g) Mitwirkung bei der Qualitätssicherung des Moduls !SG.
- (2) Die Referentin !SG oder der Referent !SG achtet darauf, dass die Mehrheit der Modulexemplare als reguläre Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 3 angeboten werden.
- (3) Zur strategischen Planung und Kostenberechnung erhält die Referentin !SG oder der Referent !SG von den Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe e semesterweise die tatsächlich geleisteten Semesterwochenstunden (SWS) je Modulexemplar. Ebenso werden ihr oder ihm im Vorfeld die eingeplanten SWS durch die Modulkoordinatorinnen oder Modulkoordinatoren mitgeteilt, so dass auch prospektiv eine Abschätzung der Gesamtkosten möglich ist.
- (4) Die Referentin !SG oder der Referent !SG unterstützt die Lehrenden dabei, neue Modulexemplare zu entwickeln. Hierzu informiert sie oder er über inhaltliche wie formale Vorgaben und bietet eine freiwillige sogenannte Konzeptionswerkstatt an. In dieser haben die Lehrenden die Möglichkeit, das interdisziplinäre Querschnittsthema zu konkretisieren, das in einem Modulexemplar behandelt werden soll. Darüber hinaus werden in der Konzeptionswerkstatt die Modulbeschreibung und ein Semesterplan erstellt sowie die didaktischen Methoden ausgewählt. Die Konzeptionswerkstatt kann auch zur Überarbeitung bereits bestehender Modulexemplare genutzt werden.

Abschnitt IV: Abschlussbestimmungen

§ 14 Qualitätssicherung

- (1) In jedem Modulexemplar erfolgt jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation. Der hierzu verwendete Evaluationsbogen ist auf die Spezifika des Moduls und die Lernergebnisse ausgerichtet.
- (2) Die Evaluation erfolgt durch den Evaluationsservice der FRA-UAS.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation werden den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche, aufgelistet nach den einzelnen Modulexemplaren, zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage von Gesprächen, in denen mit den jeweils betroffenen Lehrenden die Ergebnisse der studentischen Evaluation erörtert werden, eruieren die Dekaninnen und Dekane die Optionen für eine Optimierung der Modulangebote.
- (4) Die aggregierten Ergebnisse der Evaluation (Gesamtschau) werden der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Referentin !SG oder dem Referenten !SG zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Evaluationsergebnisse eines Semesters werden regelmäßig im Folgesemester in der StuDeKo in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, wobei die Ergebnisse der Besprechungen der Dekaninnen und Dekane mit den Lehrenden Berücksichtigung finden. Die Evaluationsergebnisse

werden sowohl zur Beurteilung der Bewertung des Moduls ISG durch die Studierenden, als auch zu Entscheidungen über Maßnahmen bei negativ bewerteten Modulexemplaren herangezogen. Als Maßnahmen können in der StuDeKo unter anderem die Aufforderung das Modulexemplar inhaltlich oder organisatorisch zu überarbeiten sowie die Aussetzung oder Einstellung des Modulexemplars beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.01.2019

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident
Frankfurt University of Applied Sciences